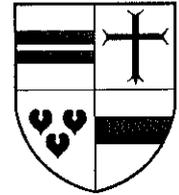


# LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat

61 - Planungsamt  
61.2 Regionalplanung



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Postfach 243  
30002 Hannover

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0  
Telefax 04471 / 85697  
Email kreishaus@lkclp.de  
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
KFZ-Zulassung Cloppenburg  
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 7.30 – 11.30 Uhr  
KFZ-Zulassung Friesoythe  
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

**Aktenzeichen**

**61.202**

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
303-20302/26-6-1  
Tel.: (0 44 71)  
Vermittlung: 15 - 0  
Durchwahl: 15 - 259  
Telefax: 85697

Bearbeiter/in  
Herr Krause  
Zimmer-Nr.: A.115  
E-Mail: h.krause@lkclp.de

Cloppenburg  
10.10.2014

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP gebe ich folgende in den Gremien des Kreistages abgestimmte Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung meiner vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen ab:

### 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

#### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Der unter Ziffer 06 dargelegte Grundsatz, die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die Zentralen Orte zu konzentrieren und die weitere Siedlungsentwicklung in den übrigen Siedlungsgebieten nur nachrangig zu betreiben, entspricht in Teilen nicht den unterschiedlichen gemeindlichen und örtlichen Strukturen im Landkreis Cloppenburg. Vielmehr ist der Wohnbedarf in den übrigen Gemeindeteilen ebenfalls zu berücksichtigen und Wohnbauentwicklung auch dort unter Beachtung gewachsener Orts- und Bevölkerungsstrukturen primär zu ermöglichen, auch um diese und ein lebendiges Leben in den Dörfern langfristig zu erhalten. Die Städte und Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung hierzu die besondere Ver-

#### Bankkonten

LZO Cloppenburg	BLZ: 280 501 00	Konto: 080 415 508	IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08	BIC: BRLADE21LZO
OLB Cloppenburg	BLZ: 280 215 04	Konto: 300 6940 500	IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00	BIC: OLBODEH2XXX
Volksbank CLP eG	BLZ: 280 615 01	Konto: 100 700	IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00	BIC: GENODEF1CLP

LANDKREIS CLOPPENBURG IM



OLDENBURGER  
MÜNSTERLAND

antwortung, bei städtebaulichen Planungen die historischen und gestalterischen Werte und Funktionen in die Planungen einzubinden.

Es wird angeregt, den beschriebenen Grundsatz zu ändern und so zu formulieren, dass auch die Entwicklungen in den Ortsteilen der Gemeinden gestärkt und nicht beeinträchtigt werden.

## 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Aussagen zu Art und Umfang zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote und ihre Ausrichtung auf einen Verflechtungsbereich sind unter Ziffer 05 zielgerichtet festgelegt. Der Grundsatz in Satz 2, die mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche an den Grenzen der in der Karte als Anhang 7 dargestellten Erreichbarkeitsräume auszurichten, ist aus meiner Sicht nicht zielführend und zur Abgrenzung funktionsbezogener Verflechtungsbereiche ungeeignet.

Das Abgrenzungskriterium der „Erreichbarkeit“ orientiert sich weder an politischen Grenzen noch an den Gewohnheiten der Bevölkerung oder an der Ausstattung, Attraktivität und Ausstrahlung der unterschiedlichen Zentralen Orte. Es ist zu befürchten, dass durch das „Erreichbarkeitsmodell“ Angebote und Einrichtungen nicht nur nicht gesichert werden, sondern dass vorhandene kulturelle und soziale Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch Umstrukturierungsprozesse auf Dauer zerstört werden.

Es wird gefordert, die vorgeschlagenen Abgrenzungen „Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren“ zu streichen.

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen gesichert werden. In Ziffer 01, Satz 2, sind dazu als Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel ebenso die in Anhang 7 entworfenen „Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren“ anzuwenden, die hier als Ziel festgelegt sind.

Auch hierzu fordere ich, wie unter 2.2 dargelegt, das Abgrenzungskriterium der „Erreichbarkeitsräume“ zu streichen.

# **3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

## 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Der Entwurf einer Änderung und Ergänzung 2014 des LROP sieht vor, dass die den Torfabbau betreffenden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung entfallen. Sie werden, soweit ein Torfabbau nicht schon erfolgt ist, durch das Vorranggebiet „Torferhaltung und Moorentwicklung“ (VREuME) ersetzt. Für die entsprechend dargestellten Flächen hätte dies zur Folge, dass auf diesen zukünftig kein Torf mehr abgebaut werden dürfte. Dies wäre mit erheblichen Auswirkungen auf die Torfwirtschaft und die durch diesen Wirtschaftszweig gesicherten Arbeitsplätze verbunden.

Zunächst weise ich auf die mir bekannten kritischen Stellungnahmen der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Barßel, der Gemeinde Saterland und des c-Port Zweckverbandes IIK hin, die in hohem Maß von dieser beabsichtigten Zieländerung in ihrer städtebaulichen Entwicklung betroffen sein würden. Die darin unisono geäußerten und aus meiner Sicht berechtigten Einwände bitte ich bei Ihrer Beratung und Abwägung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Landkreis Cloppenburg hat in seiner Stellungnahme vom 17.09.2013 zur Bekanntgabe der allgemeine Planungsabsichten zur Änderung und Ergänzung des LROP nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den gegenwärtig im Landkreis Cloppenburg dargestellten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Torf) häufig um stark vorentwässerte Restmoorflächen handelt. Es wurde als nicht sachgerecht angesehen, in ihrem Geltungsbereich einen Torfabbau auszuschließen, da sie sich in aller Regel nachhaltig nicht als VR TEuME eignen würden.

Um diese allgemeine Aussage zu belegen, sind dieser Stellungnahme mehrere Anlagen mit Kartenausschnitten des nördlichen und mittleren Landkreisgebietes beigefügt worden. In ihnen sind insbesondere die entfallenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (rote Umrandung), das neue VR TEuME (braun schräg schraffiert), rechtskräftig genehmigte Torfabbauvorhaben mit Folgenutzung Sandmischkultur (violette Flächen) und bestandkräftige Torfabbauvorhaben mit der genehmigten und frei wählbaren Option Sandmischkultur (braune Flächen) dargestellt. Die Neuanträge auf Torfabbau sind „grün“ dargestellt.

Im Westermoor sind 68 ha für den Torfabbau neu beantragt worden. Die beantragten Torfabbauflächen sind ein Teil der Umsetzung des sogenannten Klappkonzeptes, mit dem genehmigte landwirtschaftliche Folgenutzungen von Torfabbauflächen aus dem westlich angrenzenden Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose herausgetauscht werden sollen. Ziel der Maßnahme ist es, für alle im NSG Esterweger Dose noch vorhandenen Torfabbauflächen mit der Folgenutzung Sandmischkultur die dem Naturschutzzweck entgegenstehende Folgenutzung herauszutauschen.

Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, sind in dem geplanten VR TEuME östlich des NSG Esterweger Dose auch bisher schon zur Umsetzung des Folgenutzungstausches im Rahmen des Klappkonzeptes auf einer Vielzahl von Flächen Torfabbaugenehmigungen mit der Folgenutzung Sandmischkultur erteilt worden. Es wäre daher aus naturschutzfachlicher Sicht fatal, die Torfabbaugehmigung für diese Flächen nicht mehr zu erteilen.

Wie dem gleichen Kartenausschnitt mit hinterlegtem Luftbild aus dem Jahre 2011 (Anlage 2) zu entnehmen ist, sind im Bereich des Westermoores neben den Torfabbauten mit der Folgenutzung

Landwirtschaft auch noch eine größere Anzahl von Flächen durch private landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen in Sandmischkulturen umgewandelt worden.

Es sind bzw. es werden nach Beendigung des Torfabbaus im Westermoor zukünftig kaum noch Moorflächen mit einer Torfauflage übrigbleiben und daher wird das angestrebte Ziel einer Torferhaltung nur noch bedingt (Moorsackung durch die Entwässerung benachbarter Flächen) und das verfolgte Ziel der Moorentwicklung keinesfalls mehr zu erreichen sein. Die Darstellung dieses Bereiches als VR TEuME ist daher völlig verfehlt und muss ersatzlos gestrichen werden.

In der Gemeinde Saterland wird durch das VR TEuME im Ostermoor jedoch nicht nur das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ ersetzt. Hier erstreckt sich das VR TEuME von der Elisabethfehner Straße (L 829) bis zum Küstenkanal, während das entfallende Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ nur 2 Gebiete im nördlichen Teil zwischen L 829 und der geplanten Wasserfreizeit Saterland umfasst.

Wie Anlage 2 zu entnehmen ist, sind zusammenhängende Moorflächen nur noch in dem entfallenden Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ 74.4 vorhanden. Die westliche Hälfte des bisherigen Vorranggebietes „Rohstoffsicherung“ 74.5 ist rechtskräftig als Nassaussandungsfläche zur Umsetzung der Wasserfreizeit Saterland genehmigt. Auch nördlich und südlich der Koloniestraße sind im Bereich von Ostermoor und Schwaneburger Moor bereits umfangreiche Torfabbauvorhaben vielfach mit der Folgenutzung Sandmischkultur genehmigt worden.

Im Bereich des Ostermoores sind darüber hinaus eine Vielzahl von Flächen durch private landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen in Sandmischkulturen umgewandelt worden, die im unterlegten Luftbild deutlich an ihrer hellen Farbe (Mineralboden) zu erkennen sind.

Moorflächen mit einer Torfauflage sind in den landwirtschaftlichen Meliorationsflächen nur noch mosaikartig eingestreut. Da diese jedoch stark von den hydrologischen Verhältnissen der benachbarten meliorierten Flächen beeinflusst werden, sind sie für eine Moorentwicklung ungeeignet.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die im Erweiterungsgebiet für den c-port dargestellten Vorranggebietsflächen TEuME. Insbesondere bei der südöstlichen Fläche handelt es sich nicht mehr um eine Moorfläche. Diese exemplarische Aussage gilt auch für weitere VR TEuME, die sich innerhalb von rechtskräftigen B-Plangebieten befinden.

Es ist daher festzustellen, dass die Abgrenzung des VR TEuME anhand von Datengrundlagen erfolgt ist, die 10 Jahre und teilweise noch älter sein müssen. Zur sachgerechten Abgrenzung des Vorranggebietes ist die Datengrundlage dringend zu überarbeiten.

Ich gehe gegenwärtig nicht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung eines VR TEuME vorliegen, soweit dieses nennenswert über die Abgrenzung des entfallenden Vorranggebietes „Rohstoffgewinnung“ 74.4 hinausgeht.

Unverständlich ist für mich auch die Darstellung des NSG Vehnemoor als VR TEuME. Obwohl es für mich im Vergleich mit dem NSG Esterweger Dose keinen erkennbaren Unterschied gibt, sind die Bereiche unterschiedlich dargestellt worden. Für mich wäre es folgerichtig, auch für das NSG Vehnemoor keine Darstellung als VR TEuME vorzunehmen.

Wie der Anlage 3 entnommen werden kann, ist die Darstellung des genehmigten Gewässers im entfallenden Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 80.6 als VR TEuME falsch.

Dies trifft auch für die entsprechende Darstellung des zwischen Bösel und Garrel belegenen Richtmoores zu. Wie der Anlage 4 zu entnehmen ist, gibt es keine Mooraufgabe mehr. Sie wurde durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen im Rahmen einer Flurbereinigung in einen Mineralstandort umgewandelt. Das für diesen Bereich dargestellte VR TEuME ist daher ersatzlos zu streichen.

#### **4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

##### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

Unter 4.1.3 01 Straßenverkehr ist in Satz 3 das Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus der Bundesstraßen 213 und 402 festgelegt. Diese Textfassung ist nicht mehr aktuell und sollte entsprechend der Festlegung in Anlage 2 (LROP 2008/2012) mit der Zielrichtung Hauptverkehrsstraße, vierstreifig, der Kartendarstellung angepasst werden. Die mit Land und Bund abgestimmten Ausbauplanungen betreffen die Bundesstraßen 402, 213 und 72 im Zuge der Europastraße 233. Ich bitte hier die Bundesstraße 72 im Verlauf der E 233 zu ergänzen.

Sehr positiv bewerte ich die vorgeschlagene Zielrichtung zum Ausbau des Küstenkanals für die Befahrbarkeit mit dem Großmotorgüterschiff und die Prüfung eines Ausbauziels für übergroße Großmotorgüterschiffe (4.1.404).

Die trimodale Funktionalität des Vorranggebietes „Binnenhafen c-Port“ mit den Verkehrsträgern Wasser, Schiene und Straße ist zu sichern und auszubauen (4.1.402, Satz 6). Aufgrund der Festlegung zur Sicherung und Stärkung dieser Schnittstelle am Küstenkanal sollte das Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“ durch direkte Verbindung der Bahnhöfe Ocholt und Cloppenburg durchgehend festgelegt werden. Durch den Lückenschluss dieses Verkehrsträgers würden das gewerbliche Flächenangebot des Industrieparks und seine Logistik-Funktion erheblich aufgewertet. Gleichzeitig würde die Darstellung der Gesamtstrecke der Zielfestlegung für diese Strecke als Vor-

ranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecken“ unter 4.1.204, Satz 2, besser gerecht, die in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen ist.

Ich bitte auch die Einlassung des c-Port Zweckverbandes IIK und der Gemeinde Saterland in ihren Stellungnahmen zu dieser Zielergänzung zu beachten, die ich in vollem Umfang unterstütze.

#### 4.2 Energie

In 4.2 07 Satz 5 ist festgelegt, dass die Nutzung vorhandener Leitungstrassen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen haben soll. Es wird angeregt, die Zielfestlegung des Satzes 5 zu erweitern und folgenden Satz hinter Satz 5 zu ergänzen, damit zu verstärkende Höchstspannungsfreileitungen auch den gleichen Umweltstandard nach Satz 6 erhalten wie neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen:

„Geeignete Leitungstrassenkorridore müssen die für Neutrassierungen nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen.“

Damit soll verhindert werden, dass Anlieger an zu verstärkenden vorhandenen Leitungstrassen schlechter gestellt werden als Anlieger an neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen. Bei der durch die Bundesnetzagentur bestätigten Streckenmaßnahme Projekt 21 im Raum Cloppenburg/Osnabrück, Maßnahme 51a Conneforde – Cloppenburg (Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV), hätte eine Umsetzung auf gleicher Leitungstrasse erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere wegen der direkten Nähe der vorhandenen 220 kV Höchstspannungsfreileitung im Bereich Garrel/Cloppenburg zur Wohnbebauung.

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu dem Prinzip der Nähe zu Abfallentsorgungsanlagen unter 4.3 03, Sätze 1 und 2, rege ich an, auf eine absolute Entfernungsbegrenzung von 35 km vom Ort des Abfallaufkommens zu verzichten. Der Landkreis Cloppenburg betreibt in Saterland-Sedelsberg eine Deponie mit ausreichender Kapazität, um die zur Deponierung zugelassenen Abfallmengen aus dem gesamten Landkreisgebiet aufzunehmen. Weil Randbereiche des Landkreisgebietes außerhalb des im LROP-Entwurf vorgesehenen 35 km-Radius liegen würden, müsste unter Umständen für geringe Abfallmengen ein weiterer Deponiestandort geplant werden. Eine Notwendigkeit hierfür besteht jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Eveslage